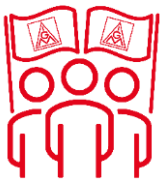
ZUKUNFT BRAUCHT MENSCHEN
BRAUCHEN ZUKUNFT

--

Müssen Leiharbeiter*innen weiterarbeiten, wenn die Kolleginnen und Kollegen der Stammbelegschaft (warn)streiken?



Nein. Leiharbeitnehmer*innen dürfen keine Streikbrucharbeiten leisten. Das ist ausdrücklich verboten.

Das bedeutet, dass der Entleiher sie keinesfalls für Arbeiten einsetzen darf, die eigentlich streikende Stammbeschäftigte machen.

Leiharbeiter*innen haben außerdem das Recht, ihre Arbeitsleistung während eines Arbeitskampfs im Einsatzbetrieb komplett zu verweigern. Das nennt sich Leistungsverweigerungsrecht.

Was muss die/der Leihbeschäftigte im (Warn-)Streikfall tun?

Die/der Leihbeschäftigte muss seinem Arbeitgeber (der Verleihfirma) mitteilen, dass er/sie infolge eines (Warn-)Streiks im Einsatzbetrieb nicht arbeiten kann.

Was ist mit seinem/ihrem Entgeltanspruch?



Egal, ob gesetzliches oder tarifliches Einsatzverbot oder Inanspruchnahme des Leistungsverweigerungsrechts: **Die durch einen Streik ausgefallene Arbeitszeit muss so bezahlt werden, als hätten die Leihbeschäftigten gearbeitet.**

Die Leihfirma kann Leiharbeitnehmer*innen tatsächlich während eines Streiks in einem anderen, nicht bestreikten Betrieb einsetzen. Dem müssen die Leiharbeitsbeschäftigten nachkommen.

Leihbeschäftigte sollten außerdem vermeiden, (auf Aufforderung des Verleihers), für die Ausfallzeiten z.B. ihre Freizeit zu nehmen. Das würde nur zu einem Abbau von Guthaben aus ihrem Arbeitszeitkonto führen, nicht aber zur Bezahlung der ausgefallenen Arbeitszeit, weil gestreikt wird.

Dürfen sich Leiharbeitnehmer/innen an den Aktionen zur Tarifrunde beteiligen?



Ja! Wenn sie wegen des gesetzlichen oder tariflichen Einsatzverbots oder wegen Inanspruchnahme ihres Leistungsverweigerungsrechts nicht arbeiten und auch keinen anderen Einsatz zugewiesen bekommen, sind sie nicht verpflichtet, die streikbedingte Ausfallzeit etwa im Pausenraum „abzusitzen“, sondern können sich an Aktionen beteiligen.

Können Leihbeschäftigte auf ihre Rechte zur Teilnahme an Aktionen freiwillig verzichten?

Die Einsatzverbote können nicht durch vorformulierte „Einverständniserklärungen“ der Verleihunternehmen umgangen werden. Auch kann auf das gesetzliche Leistungsverweigerungsrecht nicht durch „Voraberklärung“ verzichtet werden. Falls der Arbeitgeber so etwas verteilt: Nicht unterschreiben! Dies ist gesetzeswidrig!

Können Leiharbeitnehmer*innen Mitglieder der IG Metall werden?



Ja unbedingt! Die Mitgliedschaft bringt erhebliche Vorteile. Vor allem bedeutet sie einen Rechtsschutz in allen Angelegenheiten, die mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen.

Außerdem erhalten Leiharbeitnehmer*innen, die Mitglied der IG Metall sind einen Bonus zum Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld.

Also: Mitglied werden lohnt sich!

GEMEINSAM. MIT UNS.
FÜR DICH. FÜR ALLE.

V.i.S.d.P. IG Metall Baden-Württemberg, Barbara Resch, Stuttgarter-Straße 23, 70469 Stuttgart,
Redaktion: Saskia Genthner

ZUKUNFT BRAUCHT MENSCHEN
BRAUCHEN ZUKUNFT

Mustertext für ein Telefonat / eine E- Mail an deinen Verleiher:

Guten Tag,

mein Name ist [Name] _____ .

Ich bin derzeit im Betrieb [Name Betrieb] _____ eingesetzt.

Hier findet heute [Datum] _____ in der Zeit vom [Uhrzeit] _____ ein Streik der IG Metall statt.

Deshalb kann ich heute nicht in diesem Betrieb arbeiten.

Ich biete meine Arbeitskraft aber ausdrücklich an und bitte Sie mir mitzuteilen, ob ich nach Hause gehen soll, ober Sie mich in einem anderen Betrieb einsetzen möchten.

Vielen Dank für Ihre Antwort.

[Datum, Unterschrift]

V.i.S.d.P. IG Metall Baden-Württemberg, Barbara Resch, Stuttgarter-Straße 23, 70469 Stuttgart,
Redaktion: Saskia Genthner